



Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet durch oder im Auftrag ausländischer Streitkräfte

Genehmigungspflichten und Zuständigkeiten

Stand: 1. Januar 2024¹

Bitte beachten Sie:

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen schnellen Überblick über Genehmigungspflichten und Zuständigkeitsabgrenzungen bei der Beförderung von Kriegswaffen im Bundesgebiet durch oder im Auftrag ausländischer Streitkräfte verschaffen, es erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften stehen unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften. Der Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich. Zudem stehen sowohl die hier beschriebene Praxis wie auch das Merkblatt unter einem Aktualisierungsvorbehalt.

Allgemein:

Die Beförderung von Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) innerhalb des Bundesgebietes ist gemäß § 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob es sich um eine Einfuhr, eine Ausfuhr oder eine Durchfuhr handelt oder um einen Transport zwischen einem Ort und einem anderen Ort außerhalb eines abgeschlossenen Geländes.

Das gilt auch für ausländische Streitkräfte. Sie benötigen für die Beförderung von Kriegswaffen in oder durch das Bundesgebiet grundsätzlich eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG. U.U. ist die Beförderung im Einzelfall gem. §27 KrWaffKontrG i.V.m. einem völkerrechtlichen Vertrag von der Genehmigungspflicht befreit. Eine mögliche Befreiung ist vom Antragsteller für jeden Einzelfall sorgfältig zu prüfen und der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Es obliegt der ausländischen Streitkraft dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge eingehalten werden.

Je nach Art des Beförderungsvorgangs wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner.

Zuständigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg):

- Beförderung von Kriegswaffen mit militärischen Fahrzeugen und Militärkraftfahrern;
- Beförderung von Kriegswaffen mit militärischen Fahrzeugen und Zivilkraftfahrern, welche Angehörige der ausländischen Streitkräfte sind;
- Beförderung von Kriegswaffen mit zivilen Fahrzeugen und Militärkraftfahrern;

¹ Dieses Merkblatt ersetzt seine vorherige Fassung vom 01. November 2020.

- Beförderung von Kriegswaffen mit zivilen Unternehmen und militärischer Begleitung;
- Beförderung von Kriegswaffen für die Teilnahme an militärischen Übungen/ Manövern in Deutschland, auch wenn der Transport im Auftrag der ausländischen Streitkräfte durch zivile Unternehmen durchgeführt wird.

Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK):

- Beförderung von Kriegswaffen ausschließlich durch zivile Unternehmen mit zivilem Personal insbesondere zu kommerziellen Zwecken.
(Bspw. bei Beförderungen zwecks Beschaffung, Instandsetzung, o.ä.).

Für die Überlassung von Kriegswaffen an deutsche Unternehmen, z.B. zu Reparatur-, Instandsetzungs- oder Entsorgungszwecken bedarf nur das betreffende deutsche Unternehmen einer KrWaffKontrG-Erwerbs- bzw. Rücküberlassungsgenehmigung. Zuständig für die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen ist das BMWK.

Besondere Regelungen für die Beförderung von Kriegswaffen gemäß der Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

In den in der Verordnung über allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffGenV) genannten Fallkonstellationen werden Allgemeine Genehmigungen erteilt. Das heißt, in den betreffenden Fällen ist die Beförderung genehmigt, ohne dass zuvor ein Antrag gestellt werden muss. Für Durchfuhren durch das Bundesgebiet durch oder im Auftrag ausländischer Streitkräfte sind diesbezüglich relevant:

- § 1 KrWaffGenV (Beförderung von Kriegswaffen durch das Bundesgebiet, soweit die Kriegswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grund einer Verbringungs-genehmigung dieses Mitgliedstaates versandt werden und die Kriegswaffen zum endgültigen Verbleib in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind),
- § 2 KrWaffGenV (Beförderung von Kriegswaffen mit Seeschiffen unter Bundesflagge oder fremder Flagge unter in der Vorschrift festgelegten Voraussetzungen).

Bitte prüfen Sie selbstständig, ob o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechende Nachweisdokumente sollten bereitgehalten werden (u.a. die Verbringungs-genehmigung des entsprechenden EU-Mitgliedstaats).

Hinweise:

Unbeschadet des § 16 KrWaffKontrG dürfen Atomwaffen, biologische und chemische Waffen (Teil A der Kriegswaffenliste) sowie Antipersonenminen und Streumunition weder in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt noch innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland mitgeführt noch aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden.

Hinsichtlich der Antragstellung wird auf die jeweils einschlägigen Informationsschriften und Verfahrensvorgaben des BMVg und des BMWK² verwiesen.

² Für das BMWK wird insbesondere auf das Merkblatt „Beförderung von Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) – Hinweise für die Antragstellung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)“ (Stand: 1. Januar 2024) verwiesen.

Kontakt:

**Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
Referat EC6
Scharnhorststraße 34-37, 11019 Berlin
buero-ec6@bmwi.bund.de**

**Bundesministerium der Verteidigung
Referat MEO I 4
11055 Berlin
BMVgMEOI4@bmv.bund.de**